



Nr 646

(Gemeinde
Ostermündigen

WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE DER VERWALTUNG, SCHU- LEN UND KINDERGÄRTEN



WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE

Präsidialabteilung

WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
G -----	
Gebühren.....	4-6
Geltungsbereich.....	1-5
Grundsätze.....	2-5
I -----	
Inkrafttreten.....	7-7
P -----	
Parkkarten, Berechtigung.....	3-5
R -----	
Rückerstattung, Kartenrückgabe.....	5-6
V -----	
Vollzug.....	6-6

WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Geltungsbereich	5
Grundsätze	5
Parkkarten, Berechtigung	5
Gebühren	6
Rückerstattung, Kartenrückgabe	6
Vollzug	6
II Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten	7

WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 64 der Gemeindeordnung vom 31. Mai 2002 sowie Artikel 1 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 27. Juni 1994 und dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung in der Region Bern folgende

WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE DER VERWALTUNG, SCHULEN UND KINDERGÄRTEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für alle bewirtschafteten Parkplätze für leichte Motorwagen bei/in sämtlichen Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, Schulen und Kindergärten, die im Eigentum der Einwohnergemeinde Ostermundigen oder von ihr gemietet sind. Als bewirtschaftete Parkplätze gelten blaue Zonen und gebührenpflichtige Parkplätze.

Art. 2

Grundsätze

- 1 Für das Parkieren von leichten Motorwagen werden von den Bezugsberechtigten gemäss Art. 3.2 Gebühren erhoben.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Parkplatzes.

Art. 3

Parkkarten, Berechtigung

- 1 Auf Gesuch hin, wird eine gebührenpflichtige Jahres- oder Monats-Parkkarte abgegeben, mit welcher bei sämtlichen bewirtschafteten Parkplätzen bei/in Verwaltungsgebäuden, Schulen und Kindergärten zeitlich unbeschränkt, ohne Parkgebühr und Parkscheibe (blaue Zone) parkiert werden darf.
- 2 Bezugsberechtigt sind die Gemeindeangestellten, die Lehrerschaft der Vorschul- und Schulstufen, Spitexangestellte sowie gleichermassen Betroffene, namentlich Behördenmitglieder während ihrer Amtsdauer, Personen mit einem Leiter- oder Instruktionsmandat (Vereine), Reinigungspersonal. Handwerker mit einem entsprechenden Bedürfnisnachweis können gebührenpflichtige unpersönliche Parkkarten beziehen.

WEISUNGEN ÜBER DIE BENÜTZUNG DER PARKPLÄTZE

- 3 Wer keine Parkkarte löst, hat die Parkgebühren zu bezahlen, Tages- resp. Halbtageskarten zu verwenden oder die Vorschriften der blauen Zonen einzuhalten.
- 4 Für den Gebrauch von Elektro- oder Solarmobilen werden Gratiskarten abgegeben.
- 5 Eine Parkkarte gilt als Nachweis, dass die Gebühr bezahlt worden ist. Sie ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Art. 4

Gebühren

Die Gebühren betragen:

- Fr. 250.00 für eine Jahres-Parkkarte,
- Fr. 25.00 für eine Monats-Parkkarte,
- Fr. 10.00 für eine Tages-Parkkarte und
- Fr. 5.00 für eine Halbtages-Parkkarte

Art. 5

Rückerstattung, Kartenrückgabe

Bei Abwesenheit von mehr als zwei Kalendermonaten wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Ferien und dergleichen oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses, können die bereits bezahlten Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.--, unter Rückgabe der Parkkarte zurückgefordert werden. Die Gemeindeangestellten sind von dieser Bearbeitungsgebühr ausgenommen.

Art. 6

Vollzug

- 1 Der Vollzug dieser Weisungen wird an die Abteilung Öffentliche Sicherheit übertragen.
- 2 Die Gesuche sind dem Polizeiinspektorat einzureichen. Die Gesuche von für Vereine tätige Leiterinnen und Leiter müssen vom betreffenden Vorstand unterzeichnet sein.
- 3 Der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit entscheidet in allen Fällen, welche durch diese Weisungen nicht abgedeckt sind.
- 4 Der Abteilungsleiter Öffentliche Sicherheit kann bei missbräuchlicher Verwendung die Jahres- oder Monats-Parkkarte vorübergehend oder dauernd entziehen.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Inkrafttreten

¹ Diese überarbeiteten Weisungen treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

² Die Änderung vom 13. Dezember 2016 tritt per 01.01.2017 in Kraft.

Ostermundigen, 21.10.2003
Gemeinderat

sig. Ch. Zahler

sig. M. Meyer

Christian Zahler
Präsident

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

Teilrevision vom 13. Dezember 2016

Die in der Teilrevision der Weisungen über die Benützung der Parkplätze der Verwaltung, Schulen und Kindergärten geänderten Artikeln Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ostermundigen, 13. Dezember 2016
(GRB vom 13. Dezember 2016, Traktandum Nr. 2016-378)

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin